

# Digitales Amtsblatt



## DES MARKTES WEISENDORF



**Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Weisendorf    Ausgabe Nr. 26 vom 19.06.2026**

---

Herausgeber:                      Markt Weisendorf                      Tel.: 09135/7120-0                      E-Mail: [markt@weisendorf.de](mailto:markt@weisendorf.de)  
Gerbersleite 2,91085 Weisendorf                      Fax: 09135/7120-40

---

### INHALT

- Öffentliche Bekanntmachung der Ermittlung der Bodenrichtwerte gemäß §§ 192-199 Baugesetzbuch-BauGB i.V.m. § 12 der Gutachterausschussverordnung vom 19.06.2026

## **BEKANNTMACHUNG**

Ermittlung der Bodenrichtwerte gemäß §§ 192 – 199 Baugesetzbuch - BauGB i. V. m. § 12 der Gutachterausschussverordnung

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in der Sitzung (Bodenrichtwertkonferenz) vom 30. April 2026 für das Gemeindegebiet Weisendorf Bodenrichtwerte als durchschnittliche Lagewerte für Wohn-/Mischbau- und Gewerbeflächen und für die Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Forstflächen ohne Bestockung) – Stichtag 01.01.2026 – ermittelt:

Die bodenrichtwerte wurden aufgrund der Kaufpreissammlung gemäß § 196 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der preisbestimmenden Merkmale ermittelt.

Die ermittelten Bodenrichtwerte liegen vom 22. Juni 2026 bis einschließlich 24. Juli 2026 im Rathaus des Marktes Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf (Rathaus, Foyer im Erdgeschoss) während der allgemeinen Dienststunden (s. u.) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Allgemeine Dienststunden:

Montag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	07:30 bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 12:00 Uhr
und	14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr


Während der Dienststunden stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauamtes im Zimmer 203/1 und 203/2 für Informationen zur Verfügung.

Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen auch außerhalb der öffentlichen Auslegungszeit Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Dazu ergeht der Hinweis, dass schriftlich erteilte Auskünfte über Bodenrichtwerte kostenpflichtig sind und nur über die Geschäftsstelle erfragt werden sollen.

Die Bodenrichtwertzone innerhalb von Ortschaften mit mehreren Zonen werden in Kürze über das Internet mit folgendem Link einsehbar und können bei Bedarf auch bei der Geschäftsstelle schriftlich mit Kostenrechnung abgerufen werden:

[www.bodenrichtwerte.bayern.de](http://www.bodenrichtwerte.bayern.de)

MARKT WEISENDORF  
Weisendorf, den 19.06.2026



Timo Wendel  
Erster Bürgermeister



**Ende der Amtlichen Bekanntmachungen**

Das Amtsblatt des Marktes Weisendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erfolgt nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://www.weisendorf.de/unsere-gemeinde/amtliche-mitteilungen> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.